

Spesenreglement Ökumenischer Frauenverein Wartau

(ergänzend zu Statuten Art. 10 Entschädigung vom 17.03.2014)

Art. 10 Entschädigung

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt. Diese werden in einem separaten Spesenreglement festgehalten.

Spesenreglement (zu Art. 10)

- Jede Freiwillige stellt ihre Leistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung
- Es werden keine Sitzungsgelder ausgerichtet
- Administrationsspesen erhalten der Vorstand, Unter- sowie Fachgruppen*
 - Telefonkosten, Portoauslagen, Fotos, Büromaterial werden entsprechend den effektiven Kosten entschädigt
 - Kopien sowie Fahrspesen werden pauschal entschädigt
- Fahrspesen erhalten der Vorstand, Unter- sowie Fachgruppen*
 - Gemeindeintern werden keine Fahrspesen entschädigt
 - 1. Bahn-, Busbillett:
 - Halbtax/GA-Abo: = ½-Tax-Billett (2. Klasse)
 - Ohne Abo = Flexicard Gemeinde Wartau (wenn verfügbar)
 - 2. Autospesen werden mit CHF 0.70/km (pauschal) entschädigt
 - Parktaxen gem. Beleg
- Vereinseigene Geräte
 - Es werden die effektiv anfallenden Kosten erstattet
- Naturalien
 - Kuchen/Dessert können mit CHF 10 entschädigt werden
- Präsente
 - Kleine Dankeschön-Präsente werden bis CHF 10 entschädigt
- Dem Vorstand steht ein Weiterbildungsbudget zur Verfügung
 - Spesenentschädigung s.o.
- Der Organisatorin der Vereinsveranstaltung/Anlass steht eine freie Teilnahme zu, wenn es das Kursbudget erlaubt
- Spesenformulare können auf der Homepage www.frauenverein-wartau.ch heruntergeladen werden oder bei der Kassierin bestellt werden (esther@gaberthueel.ch)
- Die Spesenformulare sind umgehend nach den Veranstaltungen zur Auszahlung einzureichen
- Spesenbelege im Original mitsenden
- Die letzte Spesenauszahlung erfolgt jeweils am 15. Dezember des laufenden Jahres
- Kassen des Vorstandes, Fach- und Untergruppen werden bis 15.12. des jeweiligen Jahres in die Vereinsbuchhaltung integriert (s. Art. 15 Finanzwesen)

- Anpassungen/Änderungen sind dem Vorstand vorbehalten -